



Satzung

Heimatverein Georgensmünd e.V.

Hinweis

Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet.

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Satzung des Heimatvereins Georgensgmünd e.V.

§ 1	Name und Geschäftsjahr	4
§ 2	Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Zweck und Aufgaben	5
§ 4	Mitgliedschaft, Beiträge und Vermögen	6
§ 5	Organe des Vereins	7
§ 6	Zusammensetzung der Organe	7
§ 7	Wahlen	8
§ 8	Aufgaben der Organe	8
	I. Mitgliederversammlung	8
	II. Vorstand	9
	III. Beirat	10
	IV. Rechnungsprüfer	10
§ 9	Arbeitsgruppen	10
§ 10	Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Georgensgmünd e.V.“ und hat seinen Sitz in Georgensgmünd. Er wurde am 29. Oktober 1972 gegründet und am 21. Juli 1978 unter der Nummer VR 10102 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Belegte Auslagen dürfen nicht unangemessen hoch sein und können auf Antrag ersetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins regeln sich nach §§ 33,41 BGB, jedoch ist er selbst dann noch als bestehend zu betrachten, wenn sieben Mitglieder den Fortbestand wünschen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts

oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft der Gemeinde Georgensgmünd, die diese unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzungszwecke des Heimatvereins zu verwenden hat.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Heimatpflege und Heimatkunde
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Brauchtum und Denkmalpflege
- Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beschäftigung mit Geschichte und Brauchtum in der Gesamtgemeinde. Er unternimmt selbst solche Forschungen oder er unterstützt und dokumentiert sie und bringt sie in die Öffentlichkeit
- die Unterstützung der Georgensgmünder Ortsentwicklung und der Landschaftspflege
- die Förderung von Kunst und Kultur am Ort. Dazu gehört die Präsentation unterschiedlicher kultureller Aktivitäten, unter anderem aus den Bereichen der Malerei und Plastik, der Fotografie und der Musik, sowohl von professionell arbeitenden Künstlern als auch von Amateuren
- Veranstaltungen und Fahrten, die allgemeine kulturelle und geschichtliche Themen beinhalten, auch wenn sie über die Grenzen des eigenen Ortes hinausgreifen
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung eigener und fremder heimatkundlicher Untersuchungen

- die Herausgabe heimatkundlicher Literatur, von Bildbänden, Fotomappen oder anderen Medien
- die Dokumentation der örtlichen Besonderheiten historischer, kultureller und landwirtschaftlicher Art sowie der ortsbildprägenden Bauten und deren erhaltenswertes Umfeld
- die Archivierung des eigenen Sammlungsbestandes und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde in deren Archiv.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Vermögen

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Mitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen kann
 - b) durch Streichung, die dann erfolgt, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet wurden.
- (5) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich im Anschluss an die Mitgliederversammlung fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel mit dem SEPA-Lastschriftverfahren auf Basis des erteilten Dauermandats.

- (6) Es gibt einen Einzelbeitrag und einen Familienbeitrag für Paare. Dieser schließt Kinder und Jugendliche eines Vollmitglieds in Schule und Ausbildung ein. Minderjährige und in Ausbildung befindliche Mitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Die ordentlichen Einkünfte des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden/Zuschüssen, aus Zins- und Dividendenerträgen sowie aus Erlösen von Veranstaltungen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Rechnungsprüfer
- (2) Die Tätigkeit in allen Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung einen Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern.
- (4) Als Rechnungsprüfer werden zwei Mitglieder bestellt.

§ 7 Wahlen

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimen und getrennten Einzelabstimmungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei mehr als zwei Bewerbern finden Vorentscheidungen statt, so dass zuletzt nur noch zwischen zwei stimmenstärksten Bewerbern entschieden wird. In nachfolgenden Wahlgängen oder Stichwahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Wahl von Kassier, Schriftführer, Beiräten und Rechnungsprüfern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft gleichfalls in getrennten Abstimmungen nach Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel oder in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen erfolgen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils aus der Reihe der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich, Vorstand und Beirat bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Nachwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 8 Aufgaben der Organe

I. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Jahres einberufen, ferner auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Jedes Mitglied ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung min-

destens 14 Tage vorher schriftlich zu laden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Mindesttagesordnung aufzuweisen:
 - a) Tätigkeits- und Kassenberichte
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) turnusgemäße Neuwahlen nach § 7 der Satzung
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

II. Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier oder den Schriftführer, jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Vereins, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (4) Der Schriftführer verfasst die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und über die Vorstandsbeschlüsse. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins und ist im Berichtswesen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig.
- (5) Der Kassier führt die Finanzbuchhaltung und erledigt die Zahlungen, die mit dem Vorstand abgestimmt sind. Er erstattet den Rechnungsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

III. Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Vor wichtigen Entscheidungen ist die Zustimmung des Beirates einzuholen. Er tagt regelmäßig mit dem Vorstand und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

IV. Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung, ordnungsgemäße Buchung und die Vermögensverwaltung.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder Beirat bekleiden.


§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat kann einzelnen Beiräten die selbständige Betreuung eines Arbeitsgebietes übertragen werden. Diese Beauftragten sind Vorstand und Beirat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Jedem Mitglied steht die Mitarbeit in einem oder mehreren Arbeitsgruppen offen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 10 Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 2014


mit 34 Stimmen, null Gegenstimmen und keiner Enthaltung von der Mitgliederversammlung angenommen. Sie löst die bisherige Satzung vom 05. Dezember 1987 ab und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Brigitte Schwarz
(1. Vorsitzende)



Michael Gsaenger
(2. Vorsitzender)



Egid Herzner
(Schriftführer)



Alois Seidler
Kassier

Herausgegeben 2014
vom Heimatverein Georgensgmünd e.V.
Layout: MvMDesign, Georgensgmünd

